

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Richter am BGH a.D. Dr. Axel
Boetticher
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze
Präsidentin des Obersten
Gerichtshofs Georgiens a.D.,
Prof. Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.
Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit
Sulakvelidze
Vizepräsident des
Verfassungsgerichts Georgiens,
Prof. Dr. Merab Turava

SCHRIFTLEITUNG

Assistant Anri Okhanashvili
(TSU), LL.M. (Jena)

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Zur Reform des Art. 136 der georgischen Strafprozessordnung – rechtsvergleichende und europarechtliche Überlegungen

Von Richter am Bundesgerichtshof Dr. *Wolfgang Bär*, Lehrbeauftragter
an der Friedrich-Schiller-Universität (Jena)/Prof. Dr. *Edward Schramm*,
Friedrich-Schiller-Universität (Jena)

1

VERSCHIEDENES

Konferenzbericht: „Drogenkriminalität und Kriminalpolitik“ – 2. und 3. November 2018, Tbilissi, Georgien

Von Assist. Prof. Dr. *Temur Tskitishvili*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche
Universität Tbilissi, Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht der TSU

12

Tagungsbericht zum 3. Arbeitstreffen des zweiten deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts März 2018 (Straßburg, Frankreich und Tübingen, Deutschland)

Von *Paul Andreas Glatz*, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der
Friedrich-Schiller-Universität (Jena)

19

Erfahrungsbericht: International Students’ Scientific Conference, 17. November 2018, Tbilissi

Von Doktorandin *Sandra Bausch*, Eberhard Karls Universität Tübingen

22

REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Vorsitzender Richter am LG Bremen a.D., Dr. Bernd
Asbrock
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best
Richter am BGH a.D., Dr. Axel Boetticher
Rechtsanwalt David Conrad
Associate Prof. Dr. Irakli Dvalidze
Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Georgiens a.D.,
Prof. Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähnke
Associate Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M. (LMU
Muenchen)
Assistant Prof. Dr. Levan Kharanauli
Assistant Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)
Richterin am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Tamar Laliashvili
Assistant Prof. Dr. Lavrenti Maglakelidze
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.
(Freiburg i.Br.)
Assistant Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)
Dr. Anneke Petzsche
Dr. Martin Piazena
Dr. Erol Pohlreich
Wiss. Referentin am MPI für ausländisches und
internationales Strafrecht Dr. Johanna Rinceanu, LL.M.
Associate Prof. Dr. Moris Shalikashvili LL.M. (UH)
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Davit Sulakvelidze
Teresa Thalhammer
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.
(FU Berlin)
Vizepräsident des Verfassungsgerichts Georgiens, Prof.
Dr. Merab Turava
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer

LEKTORAT DER 1. AUSGABE 2019

Übersetzung:

Davit Chikhladze LL.M. (Berlin)
Marika Turava (Lektoratsmitglied der DGStZ)

Redaktionelle Bearbeitung der georgischen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili, TSU
Lado Sirdadze (Lektoratsmitglied der DGStZ)

Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Martin Piazena
Ass. iur. Mario Schütze

Verantwortlich für die 1. Ausgabe 2019 der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Assistant Anri Okhanashvili
LL.M. (Jena)

Technische Unterstützung: Gvantsa Makhatadze

Zur Reform des Art. 136 der georgischen Strafprozessordnung – rechtsvergleichende und europarechtliche Überlegungen

Von Richter am Bundesgerichtshof Dr. *Wolfgang Bär*, Lehrbeauftragter an der Friedrich-Schiller-Universität (Jena)/Prof. Dr. *Edward Schramm*, Friedrich-Schiller-Universität (Jena)

I. Einführung

Der georgische Gesetzgeber beschäftigt sich seit über einem Jahr mit einer Reform von Bestimmungen in der georgischen Strafprozessordnung¹, die den Zugriff von Staatsanwaltschaft und Verteidigung auf Computerdaten neu regeln sollen. Das georgische Parlament ist zu dieser Reform gezwungen, nachdem das georgische Verfassungsgericht im Jahr 2017 den normativen Inhalt der Teile der hierfür zentralen Regelung, nämlich Abs. 1 und Abs. 4 des Art. 136 gStPO, für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat. Im nachfolgenden Beitrag wird zunächst (unter II.) das maßgebliche Urteil des georgischen Verfassungsgerichts zusammengefasst. Im Anschluss daran werden (unter III.) die Fragen wiedergegeben, die der Verwaltungschef des Rechtsausschusses des georgischen Parlaments, Herr Zurab Dekanoidze, an die beiden Autoren dieses Beitrags gerichtet hat. Sodann geben die Autoren Antworten auf die drei aufgeworfenen Fragen: *Bär* behandelt (unter IV.) die Fragen 1 und 2, die den Zugriff auf Computerdaten ohne Einbindung eines Gerichts zum Gegenstand haben, während sich *Schramm* (unter V.) bei Frage 3 mit der europarechtlichen Zulässigkeit von Zugriffsbeschränkungen auf Informationen aus einem sog. kritischen Infrastruktursubjekt befasst.

II. Das Urteil des georgischen Verfassungsgerichts zu Art. 136 der georgischen Verfassung

1. Die Verfassungsbeschwerde

Das Urteil des georgischen Verfassungsgerichts Nr. 1/1/650, 699 vom 27. Januar 2017² betraf Verfassungs-

beschwerden, die von zwei wegen Straftaten verurteilten georgischen Bürgern – Frau N. K. und Herr D. L. – eingelegt wurden. Dabei handelte es sich zwar jeweils um verschiedene Sachverhalte und unterschiedliche Vorwürfe: Die Beschwerdeführerin N. K. wurde wegen eines Drogendelikts (Art. 260 Abs. 3 lit. a des georgischen Strafgesetzbuches³) verurteilt, der Beschwerdeführer D. L. wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (Art. 353 gStGB). Beide Beschwerden richteten sich aber gegen Art. 136 Abs. 1 und Abs. 4 gStPO und damit den identischen rechtlichen Angriffsgegenstand, weshalb sie vom Verfassungsgericht miteinander verbunden wurden. Beide Verurteilte hatten während des gegen sie im Jahr 2015 gerichteten Strafverfahrens beantragt, dass ihren Strafverteidigern im Strafprozess der Zugriff auf bestimmte, aus ihrer Sicht entlastende Computerbeweise gewährt wird. Doch das jeweilige Strafgericht verwehrte ihnen und ihren Verteidigern den Zugang zu diesen Informationen und Dokumenten unter Verweis auf Art. 136 gStPO.

Diese Norm des Art. 136 gStPO mit der Gesetzesüberschrift „Anfordern von Dokumenten oder Informationen“ ist Teil des Abschnitts, der die Überschrift „Ermittlungsmaßnahmen, die auf Computerdaten bezogen sind“ trägt. Der Abs. 1 des Art. 136 gStPO betrifft Informationen oder Dokumente, die in einem Computersystem oder in einer entsprechenden Ablage für Computerdaten enthalten sind. Besteht die begründete Vermutung, dass diese Informationen oder Dokumente für eine Strafsache wichtig sind, so ist – ergänze: *nur* – die Staatsanwaltschaft dazu ermächtigt, bei dem nach dem Ermittlungsort zuständigen Gericht einen Antrag auf die Anforderung der Information oder des Dokuments einzureichen. Über den Antrag entscheidet dann das Gericht. Die Strafverteidiger des Beschuldigten wer-

¹ Im Folgenden als gStPO abgekürzt.

² Die Urteil wurde von einem Senat des georgischen Verfassungsgericht gefällt, dem die vier Richterinnen und

Richter *Lali Papiashvili*, *Giorgi Kverenchkhiladze*, *Maia Kopaleishvili* und *Merab Turava* angehören.

³ Im Folgenden als gStGB abgekürzt.

den in Art. 136 Abs. 1 gStPO nicht genannt und damit aus dem Kreis der Berechtigten für eine Antragsstellung ausgeschlossen. Diese Regelung weist zwar, wie das georgische Verfassungsgericht feststellt, nicht unmittelbar auf den Ausschluss der Antragsstellung für die Verteidigung hin. Aber durch die eindeutige Benennung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Erlangung von Computerdaten zeigt der Gesetzgeber seinen Willen, dieses Recht den Verteidigern nicht einzuräumen. Über den Abs. 4 des Art. 136 gStPO werden dabei die Regelungen zur Anordnung von verdeckten Ermittlungen und den Umgang mit den daraus gewonnen Erkenntnissen einbezogen (wie z. B. Anordnungs Kompetenzen, Lösch- und Mitteilungspflichten). Die in Art 136 Abs. 4 gStPO in Bezug genommenen weiteren Normen der georgischen Strafprozessordnung nennen als Ermittlungssubjekt nur die Staatsanwaltschaft. Somit ergibt sich auch Art. 136 Abs. 4 gStPO kein Recht des Verteidigers oder gar des Beschuldigten auf Anforderung der gewünschten Informationen.⁴

In seiner Entscheidung hat das georgische Verfassungsgericht auch präzisiert, was mit den in Art. 136 Abs. 1 gStPO genannten Begriffen der „Informationen oder Dokumente, die in einem Computersystem oder in einer entsprechenden Ablage für Computerdaten enthalten sind“ zu definieren sind. Dabei führt es unter anderem aus, dass als Dokument jede Quelle gilt, in der die Information in der Wort-Zeichen Form, oder/und als Foto-, Film-, Video-, Stimmaufnahme oder in Form eines anderen technischen Mittels enthalten ist.⁵

Die Beschwerdeführer sahen sich in ihren Rechten aus Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 3 der georgischen Verfassung⁶ verletzt. Art. 40 Abs. 3 Verf-Georgien betrifft den in dubio pro reo-Grundsatz,

also die Anforderungen an den Beweis und die Unschuldsumutung im Strafprozess. Danach darf sich die Entscheidung, eine Person anzuklagen und zur Verantwortung zu ziehen, nur auf glaubwürdige Beweise beziehen. Jede Vermutung (Zweifel), die mit Hilfe der durch Gesetz bestimmten Regeln nicht bewiesen wird, muss zugunsten des Angeklagten ausgelegt werden. Art. 42 Abs. 1 Verf-Georgien gewährleistet das rechtliche Gehör: Jeder Mensch hat das Recht, sich zum Schutz seiner Rechte und Freiheiten an ein Gericht zu wenden. Das Recht auf Verteidigung wird in Art. 42 Abs. 3 Verf-Georgien gewährleistet.

2. Die Verurteilungen der Beschwerdeführer

Die Verurteilung der Beschwerdeführerin N. K. nach Art. 236 gStGB wurde auf Haft- und Durchsuchungsprotokolle sowie die Aussage von vier Polizisten gestützt.⁷ Sie behauptet, dass einer dieser Polizisten sich gar nicht am Tatort befand bzw. am Haft- und Durchsuchungsprozess nicht beteiligt war. Laut Beschwerdeführerin könne die Abwesenheit des Polizisten sowohl mit den am Tatort installierten Videokameras als auch mit den im Eigentum des Telekommunikationsunternehmens befindlichen Tonaufnahmen belegt werden. Die daraus erworbenen Informationen wären für die Unzulässigkeit des Haft- und Durchsuchungsprotokolls und für die auf seiner Grundlage erhobenen Beweise ausreichend. Jedoch wies im damaligen Strafverfahren das Strafgericht den Antrag der N. K. auf Anforderung der gegebenen Information wegen der strittigen Rechtsnormen ab und erläuterte, dass die Verteidigung kein Recht auf Anforderung durch Antrag an das Gericht der im Computersystem oder in einer entsprechenden Ablage für Computerdaten gesicherte wichtige Informationen oder Dokumente hat.

Der Beschwerdeführer D. L. wurde wegen Widerstand gegen Polizeimitarbeiter durch mündliche und physischen/körperlichen Beleidigung, begangen sowohl am Tatort als auch im Polizeigebäude, nach Art. 325

⁴ Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, II. Nr. 4, 5, 13- 15 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelos-moqalaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

⁵ Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, II Nr. 14 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelos-moqalaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

⁶ Im Folgenden als Verf-Georgien abgekürzt.

⁷ Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, I Nr. 6 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelos-moqalaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

gStGB verurteilt.⁸ Beschwerdeführer D. L. bestreitet die Ausübung des Widerstands gegen die Polizisten und behauptet, dass der Überfall vielmehr von den Polizisten ausgeübt wurde und seine Handlung nur der Selbstverteidigung diene. Sowohl am Tatort als auch im Polizeigebäude seien Videokameras eingerichtet. Die Kopien dieser Aufnahmen stünden ihm aber aufgrund der strittigen Rechtsnormen nicht zur Verfügung. Sein Antrag auf Anforderung der Videoaufnahme an das Stadtgericht Tbilissi sei vom Gericht mit dem Hinweis abgewiesen worden, dass das Recht auf Anforderung solcher Aufnahmen nur der Staatsanwalt habe.

3. Die Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts

Das georgische Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die Norm des Art. 136 gStPO wegen Verstoßes gegen die nachstehend genannten folgenden drei verfassungsrechtlichen Grundrechte bzw. Prinzipien – das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, das Recht auf Verteidigung und den in dubio pro reo-Grundsatz für nichtig erklärt.

a) Recht auf faires Gerichtsverfahren, Art. 42 Abs. 1 Verf-Georgien⁹

Die strittige Norm schränkt den Verhandlungs- und Gleichheitsgrundsatz der Parteien ein, wie er in Art. 85 Abs. 3 der georgischen Verfassung konkretisiert wird, und verstößt damit zugleich gegen das in Art. 42 Abs. 1 der georgischen Verfassung enthaltene Recht des fairen Verfahrens. Durch die rasante Entwicklung von Computertechnologien kann jede Art von Information gespeichert und archiviert werden. Bei strafprozessualen

Ermittlungshandlungen werden diese elektronischen Daten immer intensiver genutzt. Es ist offensichtlich, dass durch Art. 136 gStPO der Verteidigungsseite der Zugang auf die für die Strafsache relevanten Informationen eingeschränkt wird. Es wird ihr die Möglichkeit genommen, wichtige elektronische Informationen selbstständig zu erwerben. Stattdessen wird die Gewährleistung der effektiven Verteidigung erheblich von der Staatsanwaltschaft abhängig, die gemäß der StPO ein Recht auf Abweisung des Verteidigungsantrages hat.

Das georgische Verfassungsgericht weist dabei auch auf die Besonderheiten des – übrigens insoweit vom deutschen Strafprozess fundamental abweichenden – georgischen Strafprozesses hin: Im deutschen Strafprozess erforscht das (Tat-)Gericht die Wahrheit und herrscht der Amtsermittlungsgrundsatz (sog. inquisitorisch-aufgeklärter Strafprozess mit seinen Wurzeln im napoleonischen Code penal).¹⁰ Dagegen steht in dem vom amerikanischen Strafprozessrecht bestimmten georgischen Strafprozess die Verhandlungsmaxime im Zentrum. Die Rolle von Verteidigung, Anklage und Gericht sind strikt getrennt.¹¹ Das Strafgericht nimmt nur die Rolle eines „Mediators“¹² ein. Das Strafgericht hat kein Recht auf die Beschaffung und Erhebung der Beweise. Daher ist bei Computerbeweisen für die Verteidigung die Beschaffung und Erhebung der Beweise von dem Ermessenspielraum, dem „guten Willen“¹³ der

⁸ Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, I. Nr. 7 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelos-moqalaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

⁹ Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, II. Nr. 3 – Nr. 23 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelos-moqalaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

¹⁰ § 244 Abs. 2 der deutschen StPO: „Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“

¹¹ Unter II. Nr. 7 des Urteils. Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, II Nr. 14 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelos-moqalaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

¹² Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, II Nr. 14 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelos-moqalaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

¹³ Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, II. Nr. 20 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelos-moqalaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

Staatsanwaltschaft abhängig. Das verstößt, so das Verfassungsgericht, gegen den Gleichbehandlungs- und Verhandlungsgrundsatz. Zwar gibt es an sich die Möglichkeit der Verteidigung, bei Gericht einen Antrag auf Durchsuchung der Computerdateien zu stellen; doch dieser Antrag wurde vom Stadtgericht Tbilissi allerdings nur mit dem formalen Hinweis auf Art. 136 Abs. 1, 3 gStPO abgelehnt, ohne dass das Stadtgericht darüber hinausgehend einen materiellen Grund für die Ablehnung genannt hat.

b) **Recht auf Verteidigung, Art. 42 Abs. 3 Verf-Georgien¹⁴**

Außerdem verletzen nach Ansicht des georgischen Verfassungsgerichts die Regelungen das Recht auf ein faires Verfahren und das daraus fließende Recht auf Verteidigung aus Art. 42 Abs. 3 Verf-Georgien. Denn durch das Anforderungsprivileg der Staatsanwaltschaft für Computerdaten wird die Möglichkeit einer beschuldigten Person erheblich eingeschränkt, sich gegen eine Anklage zu wehren. Die lediglich kritische Beweiswürdigung der Anklägersseite durch den Verteidiger reicht hierfür nicht aus. Zudem ist die georgische Staatsanwaltschaft nicht dazu verpflichtet, die für den Angeklagten entlastenden Momente zu ermitteln und vorzutragen.¹⁵ Verfassungsrechtlich besonders kritisch ist es zu sehen, wenn die der Verteidigung vorenthaltenen elektronischen Informationen für den Angeklagten der einzige entlastende Beweis sind.¹⁶

¹⁴ Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, II. Nr. 24 – Nr. 34 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelosmoqalaaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelosparlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

¹⁵ Auch hierin liegt ein großer Unterschied zur deutschen Strafprozessordnung, vgl. § 160 Abs. 2 der deutschen StPO: „Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“.

¹⁶ Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, II. Nr. 24 – Nr. 34. (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelosmoqalaaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelosparlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

c) **In dubio pro reo-Grundsatz, Art. 40 Abs. 3 Verf-Georgien¹⁷**

Angesichts der Tatsache, dass das Strafgericht kein Initiativrecht auf eine unabhängige Beweisführung hat, ist das Anforderungsrecht der Verteidigung auf Beweise äußerst wichtig. Denn diese Beweise können eine entscheidende Rolle für die Feststellung der Strafbarkeit einer Person spielen. Es dürfen nur echte, objektiv analysierte und überprüfte Beweise im Strafverfahren berücksichtigt werden. Durch Art. 136 gStPO werden diese Grundsätze verletzt. Die Norm trifft, so der Verfassungsgericht, willkürliche Differenzierungen.

Als Fazit fordert das georgische Verfassungsgericht vom georgischen Gesetzgeber, dass die Verteidigung künftig die Möglichkeit erhalten muss, durch das Gericht die Beweise über die elektronischen Daten zu erhalten und auf deren Grundlage die Gegenposition zu entkräften oder eine begründete Vermutung über die Unglaubwürdigkeit der Beweise zu äußern. Art. 136 Abs. 1, 4 gStPO wird daher für nichtig erklärt.¹⁸

III. Die Fragen des Rechtsausschusses des georgischen Parlaments

Auf Grundlage dieses Urteils des Verfassungsgerichts werden in der georgischen StPO Gesetzänderungen durchgeführt. Diese Änderungen haben das Ziel, nicht nur die Anpassung des Art. 136 StPO an das Urteil, sondern auch technische Ungenauigkeiten zu vermeiden.

¹⁷ Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, II. Nr. 35 – Nr. 43 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelosmoqalaaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelosparlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

¹⁸ Nadia Khurtsidze und Dimitri Lomidze gegen georgisches Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens von 27.1.2017, III. Nr. 3 (abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-1-saqartvelosmoqalaaqeebi-nadia-xurcidze-da-dimitri-lomidze-saqartvelosparlamentis-winaagmdeg.page>, letztes Mal abgerufen am 24.2.2019).

1. Kategorien der Computerdaten

Gemäß der Arbeitsvorlage des Gesetzentwurfes werden zukünftig im Art. 136 StPO fünf Kategorien der Computerdaten differenziert:

a) Inhaltsangaben elektronischer Kommunikationen

Darunter fallen der Inhalt einer E-Mail oder sonstige elektronische Mitteilungen. Die Gesetzinitiative sieht vor, dass das Recht auf Anforderung der genannten Computerdaten sowohl die Anklage als auch die Verteidigung durch Gerichtskontrolle, d.h. auf Antrag an das Gericht haben soll. Das Gericht entscheidet über den Antrag gemäß Art. 112 StPO.

b) Identifizierungsangaben der elektronischen Kommunikationen

Unter diesen Begriff fallen Identifizierungsangaben der Verbraucher; die notwendigen Angaben für die Spurensicherung der Kommunikation und Identifizierung; die notwendigen Angaben für die Identifizierung der Kommunikationsadressaten; die notwendigen Angaben für die Identifizierung des Datums, der Uhrzeit und der Dauer der Kommunikation; die notwendigen Angaben für die Identifizierung der Art der Kommunikation; die notwendigen Angaben für die Identifizierung der Kommunikationsausrüstung oder der möglichen Kommunikationsausrüstung der Verbraucher; die notwendigen Angaben für die Identifizierung der Ortschaft der mobilen Kommunikationsausrüstung)

Die Gesetzinitiative sieht vor, dass das Recht auf Anforderung der genannten Computerdaten sowohl die Anklage als auch die Verteidigung durch Gerichtskontrolle, d.h. auf Antrag an das Gericht haben soll. Das Gericht entscheidet über den Antrag gemäß Art. 112 StPO.

c) Identifizierungsangaben der Verbraucher

Diese Identifizierungsangaben umfassen u. a. Art/Typ der Dienstleistung der verwendeten Kommunikation, verwendete technische Mittel und Zeitpunkt der Dienstleistung, die Identität der Verbraucher, Post-Wohnadresse, Telefonnummer oder andere Kontaktdaten, Information über die Kontodaten und Steuer, die auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder einer Vereinbarung zugänglich ist; beliebige Information über die Ortschaft der eingerichteten Kommuni-

kationsausrüstung, die auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder einer anderen Vereinbarung zugänglich ist).

Die Gesetzinitiative sieht vor, dass das Recht auf Anforderung der genannten Computerdaten die Anklage auf Grundlage der Anordnung eines Ermittlers/Staatsanwaltschaft hat, ohne den Antrag an das Gericht zu stellen. Im Gegensatz dazu, darf die Verteidigung dieses Recht nur durch Gerichtskontrolle/Antragsstellung erwerben. Das Gericht entscheidet über den Antrag gemäß Art. 112 StPO (über diese Frage wird z. Z. diskutiert).

d) Geheimnisbezogene Computerdaten

Als geheimnisbezogene Computerdaten werden Computerdaten definiert, die ein Geschäftsgeheimnis, Information über die Bankkonten erhalten sowie der gemäß Art. 2 lit. b des Datenschutzgesetzes Georgiens vorgesehenen besonderen persönlichen Angaben, die mit der Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit, mit den politischen Einstellungen, mit religiösem oder philosophischem Glauben, mit dem Erwerb einer Mitgliedschaft in einem Berufsverband, mit dem Gesundheitszustand verbunden sind

- Die Gesetzinitiative sieht vor, dass das Recht auf Anforderung der genannten Computerdaten sowohl die Anklage als auch die Verteidigung durch Gerichtskontrolle, d.h. auf Antrag an Gericht haben soll. Das Gericht entscheidet über den Antrag gemäß Art. 112 StPO.

e) Sonstige Computerdaten

Alle andere Computerdaten, die nicht unter den oben genannten vier Kategorien der Computerdatenarten fallen, sind sonstige Computerdaten. Die Gesetzinitiative sieht vor, dass das Recht auf Aufforderung der genannten Computerdaten die Anklage auf Grundlage eines schriftlichen Antrages ohne Gerichtskontrolle und die Verteidigung nur durch Gerichtskontrolle d.h. durch Antragstellung ans Gericht erwerben kann. Das Gericht entscheidet über den Antrag gemäß Art. 112 StPO, wobei über diese Frage z. Z. diskutiert wird.

f) Überwachungsvideos

Außerdem wird ein Sonderartikel den Regeln über die Anforderung der Aufnahmen der Überwachungsvideos gewidmet. Die Gesetzinitiative sieht vor, dass das Recht auf Anforderung der Information über die Über-

wachungsaufnahmen sowohl die Anklage als auch die Verteidigung durch Gerichtskontrolle, d.h. auf Antrag ans Gericht besitzen soll. Der Zugriff auf Information soll gemäß den für Durchsuchung und Beschlagnahme vorgesehenen Regeln durchgeführt werden.

2. Kritisches Infrastruktursubjekt

Durch den Gesetzentwurf wird außerdem ein neuer Begriff, das „kritische Infrastruktursubjekt“, eingeführt.

a) Kritische Infrastruktursubjekte

Unter diesen Begriff fallen

aa) ein für Strafverfolgung und spezielle Zwecke eingerichtetes Dienstgebäude, ein getarntes Wohndienstgebäude oder ein anderes getarntes Objekt und Gebäude dieser Organe, sowie ein zur Bewahrung von operativen und operativ-technischen Einrichtungen/Ausrüstungen dieser Organe geeignetes Gebäude, in dem der Schutz von Informationen über das Staatsgeheimnis eine erhebliche Bedeutung für die öffentliche Ordnung hat;

bb) Flughafen sowie jedes Objekt, dessen Funktion mit dem Erwerb der Öl- und Gasprodukte, der Elektroenergie, der chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Produkten verbunden ist und deren uneingeschränktes Funktionieren erhebliche Bedeutung für die öffentliche Ordnung des Staates oder der Gesellschaft, für das uneingeschränkte Funktionieren der Regierung oder/und Gesellschaft hat).

b) Kein Anforderungsrecht der Verteidigung

Die Gesetzinitiative sieht vor, dass das Recht auf Anforderung der Information über die auf diesen Objekten (innen und außen) eingerichteten Überwachungskameras die Verteidigung keinesfalls haben soll. Außerdem sieht der Gesetzentwurf auch vor, dass die Verteidigung kein Recht auf Anforderung, der für eigene Mitarbeiter zugänglichen durch elektronische Mittel gesicherte Kommunikationsangaben von dem kritischen Infrastruktursubjekt haben soll.

Gemäß dieser Gesetzinitiative hat die Verteidigung kein Anforderungsrecht, wenn es um folgende Informationen geht:

- Sammeln und Bearbeitung der Informationen über die in Haft befindlichen Angeklagten/Verurteilten und über Personen in den Anstalten ohne Freiheits-

entzug. Unter anderem über die Registerangaben und Persönliche Daten der Angeklagten/Verurteilten, die mit ihrem Strafvollzug, Sicherheit, medizinische Dienstleistung, Resozialisierung/Rehabilitation verbunden sind.

- Sammeln und Bearbeitung der Informationen über die persönlichen Akten der Ministeriumsmitarbeiter, die mit ihrer Diensttätigkeit oder/und mit der im Ministerium laufende elektronischen Überwachung und Kontrolle verbunden sind.

3. Lösungsansätze zu drei Fragestellungen

a) Zur Einbindung des Gerichts bei der Identifikationsangabe eines Verbrauchers

Zu klären war zunächst, wie die Anforderung der Information über die Identifikationsangaben eines Verbrauchers ohne Antragstellung an das Gericht, also lediglich auf der Grundlage der Anordnung eines Ermittlers/Staatsanwaltes, rechtlich einzustufen ist.

Bei den in der Kategorie für Computerdaten unter Nr. 3 aufgeführten „Identifizierungsangaben der Verbraucher“ werden beispielhaft Informationen über Art und Typ der Dienstleistung, über die Post- und Wohnadresse sowie über Telefonnummern oder Informationen über die Kontodaten und die Steuer genannt.

Bei all diesen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten eines Verbrauchers, die außerhalb eines Kommunikationsvorgangs erhoben werden. Alle diese genannten Daten beinhalten Informationen, die auf Grund der Vertragsbeziehung des Verbrauchers mit einem Anbieter der Telekommunikation oder einem sonstigen Dienstleistungs-Anbieter erhoben werden. Bei einer Erhebung solcher Daten kommt es damit nur zu einem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Verbrauchers¹⁹ in der konkreten Ausprägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.²⁰ Ein weitergehender Eingriff in spezielle verfassungsrechtliche Garantien – wie das Telekommunikationsgeheimnis – ist damit nicht verbunden. Diese Daten sind damit klar von Inhaltsangaben der elektronischen Kommunikation

¹⁹ Art. 2 Abs. 1 GG (Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland)

²⁰ Dieses aus Art. 2 GG abgeleitete Grundrecht umfasst vor allem die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen (BVerfGE 65, 1).

entsprechend Nr. 2 der Anfrage oder von Verkehrsdaten nach Nr. 3 der Anfrage zu unterscheiden, bei denen es bei einer Übermittlung der Daten an die Strafverfolgungsbehörden zu einem Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis kommt.

aa) Entsprechende Datenkategorien nach deutschem und europäischem Recht

1) Art der Daten

Entsprechend Art. 4 Nr. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung²¹ handelt es sich bei den genannten Computerdaten zunächst einmal um personenbezogene Daten, d.h. um Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Diese Daten werden nach deutschem Recht noch weiter dahingehend eingegrenzt, dass es sich um sogenannte Bestandsdaten handelt, die bei der Nutzung von Telekommunikation, Telemedien oder vergleichbare Angeboten auf Grund der Vertragsbeziehung zwischen dem Dienstleister und dem Verbraucher erhoben werden und die für alle Stadien der Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Man findet deshalb hierzu auch den Begriff Kundendaten. Etwa im Bereich der Telekommunikation wird in § 3 Nr. 3 des deutschen Telekommunikationsgesetzes dieser Begriff wie folgt legal definiert:

„Bestandsdaten“ sind die Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden“

Auch wenn der deutsche Gesetzgeber damit Bestandsdaten nur umschreibt und keine konkreten Bei-

spiele benennt, fallen unter diesen Begriff alle personenbezogenen Informationen eines Verbrauchers, die einer reibungslosen Abwicklung des Vertrages von der Leistungserbringung bis zur Bezahlung dienen. Zu solchen Bestandsdaten gehören daher üblicherweise Name, Vorname und Anschrift des Teilnehmers einschließlich der Anschlussnummer. Dazu gehören aber auch die technischen Merkmale, wie etwa die Art des Anschlusses und die Art der Endeinrichtung ebenso wie rechnungsrelevante Daten. Diese umfassen die Rechnungsanschrift, die Bankverbindung und die Lastschriftermächtigung ebenso wie besondere Tarifmerkmale sowie die in Anspruch genommene Dienstleistung.

Eine entsprechende Legaldefinition findet sich für weitere Dienstleistungsangebote etwa in § 14 Abs. 1 des deutschen Telemediengesetzes sowie anderen Gesetzen mit entsprechenden Definitionen.

2) Diese als „Bestandsdaten“ definierten Informationen sind damit deckungsgleich mit dem im Gesetzentwurf unter Nr. 3 genannten Identifizierungsangaben der Verbraucher.

Bestandsdaten sind damit klar abgegrenzt von sog. Verkehrsdaten der Telekommunikation („traffic data“), d.h. Angaben zu Datum, Uhrzeit und Dauer eines Kommunikationsvorgangs sowie den beteiligten Anschlüssen.

bb) Zugriff auf diese Daten nach der deutschen Strafprozessordnung

Ein Zugriff auf solche gespeicherte Bestandsdaten ist nach der deutschen Strafprozessordnung über § 100j Abs. 1 StPO zulässig.²² Danach ist den Strafverfolgungsbehörden gestattet, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist, bei den jeweiligen Dienstleistungs-Anbietern Auskunft über die als Bestandsdaten erhobenen Informationen zu verlangen.

Diese Gesetzgebung geht zurück auf eine Entscheidung des deutschen Verfassungsgerichts, das in seinem Beschluss vom 24.01.2012²³ dazu u.a. folgendes festgestellt hat:

²¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 des Europäischen Parlaments und des Rats zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABI EU L 119/1 vom 6.5.2016.

²² Zu § 100j StPO näher: *Bär*, in: KMR-Kommentar zur Strafprozessordnung, § 100j Rn. 2 ff sowie allgemein zum Auskunftsanspruch: *Bär*, MultiMediaRecht (MMR) 2013, 700.

²³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05, NJW 2012, 1419.

„Angesichts des nicht sehr weit reichenden Informationsgehalts der erfassten Daten handelt es sich hier um einen Eingriff von nur begrenztem Gewicht, der aber auch nicht unerheblich ist. Gewicht hat er insoweit, als die Daten eine allgemeine Basis für Auskünfte bilden und mit diesen in der Regel von jeder Person sämtliche relevante Verbraucher-Daten in Erfahrung gebracht werden, was zu einem nicht unerheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Verbraucher führt.“

Dennoch ist der hierin liegende Eingriff nicht von sehr großem Gewicht. Insbesondere ergibt sich ein sehr großes Gewicht hier nicht daraus, dass die Daten vom Diensteanbieter gesammelt werden, denn der Zugriff beschränkt sich inhaltlich auf eng begrenzte Daten, die aus sich heraus noch keinen Aufschluss über konkrete Aktivitäten Einzelner geben und deren Verwendung der Gesetzgeber zu näher bestimmten Zwecken geregelt hat.

Die Daten ermöglichen allein die individualisierende Zuordnung von Telekommunikationsnummern zu den jeweiligen Anschlussinhabern und damit zu deren potentiellen (und typischen) Nutzern. Nähere private Angaben enthalten diese Daten nicht. Grundlegend anders als im Fall der vorsorglichen Speicherung sämtlicher Telekommunikationsverkehrsdaten (Vorratsdatenspeicherung) umfassen diese Daten als solche weder höchstpersönliche Informationen noch ist mit ihnen die Erstellung von Persönlichkeits- oder Bewegungsprofilen möglich.

Die Zuordnung einer Telekommunikationsnummer zu einem Anschlussinhaber berührt Art. 10 Abs. 1 GG (Fernmeldegeheimnis)²⁴ nicht, selbst wenn sie einer Behörde mittelbar ermöglicht, die Inhalte oder die Umstände konkreter Kommunikationsvorgänge zu rekonstruieren und einer bestimmten Person zuzuordnen. Denn Informationen über Inhalt und Umstände des betreffenden Telekommunikationsakts werden auch in diesem Fall nicht durch den Eingriff in vertrauliche Telekommunikationsvorgänge selbst gewonnen, sondern ergeben sich erst im Zusammenhang mit Kenntnissen, die die Behörde anderweitig erlangt hat – sei es durch eigene Ermittlungen, sei es durch Hinweise Dritter, ins-

besondere etwa durch die Anzeige eines Telekommunikationspartners. Die bloße Zuordnung einer Telekommunikationsnummer zu einem Anschlussinhaber lässt die Vertraulichkeit des konkreten Kommunikationsvorgangs als solchen unberührt und greift damit nicht in Art. 10 Abs. 1 GG ein.“

Vor diesem Hintergrund ist die Erhebung solcher Bestandsdaten nach deutschem Recht weder inhaltlich auf bestimmte Straftaten beschränkt noch bedarf es einer richterlichen Anordnung für die Herausgabe der Daten. Aber durch den Bezug zu einem konkreten Ermittlungsverfahren wird sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden solche Informationen nicht „ins Blaue“ hinein erheben können.

Demgegenüber ist die Erhebung von Verkehrsdaten, die mit einem Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis verbunden ist, nach deutschem Recht nur unter sehr viel engeren Voraussetzungen zulässig als bei Bestandsdaten. Verkehrsdaten sind nach der maßgeblichen Bestimmung in § 96 Abs. 1 des deutschen Telekommunikationsgesetzes alle Informationen darüber, wer wann mit wem und wie lange kommuniziert hat und damit vor allem die Telefonnummern der am Telekommunikationsvorgang beteiligten Anschlüsse sowie der Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit. Verkehrsdaten können nach § 100g der deutschen Strafprozessordnung einerseits nur mit richterlicher Genehmigung von den Ermittlungsbehörden erhoben werden sowie andererseits nur bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung.²⁵

cc) Würdigung

Damit bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken dagegen, wenn Identifizierungsangaben der Verbraucher nach dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf allein auf Grund der Anordnung eines Ermittlers bzw. Staatsanwalts ohne Antragsstellung an das Gericht erhoben werden.

Zur Wahrung der Rechte der Verteidigung erscheint es aber auch hier geboten, dass der Verteidigung in vergleichbarem Umfang die Möglichkeit eingeräumt wird, auf diese Daten zuzugreifen.

²⁴ Art. 10 des deutschen Grundgesetzes garantiert das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis als grundsätzlich unverletzlich. Beschränkungen durch daher nur auf Grund eines Gesetzes in engen Grenzen vorgenommen werden.

²⁵ Zur Erhebung von Verkehrsdaten: Bär, in: KMR-Kommentar zur Strafprozessordnung, § 100g Rn. 4 ff. sowie zur inhaltlichen Reichweite: Bär, NZWiSt 2017, 81.

b) Gerichtskontrolle bei der Anforderung sonstiger Computerdaten

Sodann stellt sich die Frage, wie es zu beurteilen ist, dass alle andere Computerdaten, die nicht unter den oben genannten vier Kategorien der Computerdatenarten fallen, von der Anklageseite auf Grundlage eines schriftlichen Antrages ohne Gerichtskontrolle angefordert werden können.

Beschränkungen durch eine Gerichtskontrolle sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für die Verteidigung ergeben sich nach der Aufzählung in Nr. 4 nur für Computerdaten, die ein Geschäftsgeheimnis, sowie teilweise weitere genannte Daten, die einen Bezug zur Religion, zum Gesundheitszustand oder andere Bereiche haben. Werden Computerdaten nicht von dieser Kategorie erfasst, kommt es auf Grund der „Auffangklausel“ nach Nr. 5 demgegenüber zu keiner gerichtlichen Kontrolle bei der Datenerhebung durch die Anklagebehörde.

aa) Anwendungsbereich in Bezug auf die von Nr. 5 erfassten Daten

Durch die Erfassung von Inhaltsdaten und Verkehrsdaten der Telekommunikation sowie von Bestandsdaten durch die Datenkategorien 1 bis 3 der aufgeführten Daten und die Computerdaten, die eines der in Nr. 4 genannten Kriterien erfassen, bleibt gleichwohl für die Nr. 5 ein erheblicher Anwendungsbereich.

Über die in Nr. 4 genannten besonderen persönlichen Angaben hinaus, die mit politischen oder religiösen Bereichen oder mit dem Gesundheitszustand verbunden sind, sind hier durchaus verschiedene weitere besonders schützenswerte Computerdaten denkbar, die nach der geplanten Regelung von Seiten der Staatsanwaltschaft ohne gerichtliche Kontrolle erhoben werden könnten.

Beispielhaft genannt werden können hier etwa Tagebuchaufzeichnungen, persönliche Bild- oder Videoaufzeichnungen oder durch das Berufsrecht geschützte Daten als Anwalt, Arzt, Geistlicher oder sonstiger Geheimnisträger, die sich als Computerdaten auf dem eigenen Rechner oder in externen elektronischen Medien befinden.

bb) Regelungen nach deutschem Recht

Im deutschen Strafverfahrensrecht wird nicht zwischen der Erhebung von sachlichen Beweismitteln aller Art und Ermittlungshandlungen differenziert, die auf die

Erhebung von Computerdaten bezogen sind. Alle Gegenstände, die für das Verfahren als Beweismittel von Bedeutung sind, können nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt werden. Auch kann zur Gewinnung dieser Beweise eine Durchsuchung von Personen oder Räumen nach § 102 der Strafprozessordnung angeordnet werden.

Gegenstände im Sinne dieser Vorschriften sind dabei auf der einen Seite klassische bewegliche oder auch unbewegliche Sachen aller Art wie etwa Bücher, Briefe, Tatwaffen oder auch Grundstücke oder Grundstücksteile. Auf der anderen Seite gehören zu den Gegenständen aber auch alle digital gespeicherten Informationen wie Computerdaten, die sich etwa auf Datenträgern aller Art (z.B. Festplatte, CD-ROM, USB-Stick, Speicherkarten) befinden, aber auch Computerausdrucke von gespeicherten Daten. In Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 der Cybercrime-Konvention des Europarats ist es nach § 110 Abs. 3 der Strafprozessordnung im Rahmen der Durchsicht eines elektronischen Speichermediums sogar zulässig, von einem Computer in einem durchsuchten Objekt auf Daten zuzugreifen, die auf einem räumlich getrennten Speichermedium gesichert sind, wenn vom Ort der Durchsuchung aus auf diese Daten zugegriffen werden kann, wenn sonst der Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist.²⁶

Alle diese Maßnahmen dürfen aber nach § 98 und § 105 der deutschen Strafprozessordnung grundsätzlich immer nur auf Grund einer Anordnung eines Richters durchgeführt werden. Damit gilt nach deutschem Recht auch für alle Zugriffe auf Computerdaten im Regelfall ein Richtervorbehalt. Die Staatsanwaltschaft kann nur ausnahmsweise in besonderen Eilsituationen („Gefahr in Verzug“) eigene Anordnungen in diesem Bereich treffen. Solche Anordnungen müssen aber regelmäßig durch einen Richter im Nachhinein bestätigt werden, um rechtswirksam zu bleiben.

Von einer solchen Erhebung von Daten im Rahmen einer Durchsuchung oder Beschlagnahme hat der Gesetzgeber aber in § 97 der Strafprozessordnung zahlreiche Ausnahmen gemacht, indem bestimmte Daten von einer Beschlagnahme ausgenommen sind, die also

²⁶ *Bär*, in: Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Auflage 2014, Kapitel 27 Rn. 10 ff.

einem Beschlagnahmeverbot unterliegen.²⁷ Beschlagnahmefrei und damit vor einem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden geschützt sind damit alle Daten, die sich auf Personen beziehen, die berechtigt sind, aus persönlichen oder beruflichen Gründen ein Zeugnis zu verweigern. Zu den geschützten Personen aus persönlichen Gründen gehören die Angehörigen des Beschuldigten, etwa Ehegatten oder Kinder sowie sonstige nahe Verwandte. Beschlagnahmefreie Gegenstände aus beruflichen Gründen ergeben sich für Geistliche, Rechtsanwälte und Verteidiger, aber vor allem auch für alle Ärzte oder auch parlamentarische Abgeordnete. Von einer Beschlagnahme ausgenommen sind dabei aber nur alle schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und der geschützten Person sowie Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die auch – wie heute üblich – als Computerdaten in elektronisch gespeicherter Form vorliegen.

Daneben ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁸ festgelegt, dass bei allen Ermittlungsmaßnahmen ein Kernbereich privater Lebensgestaltung vor einem staatlichen Zugriff zu schützen ist. Der verfassungsrechtliche Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet dem Individuum einen Bereich höchstpersönlicher Privatheit gegenüber staatlicher Überwachung. Damit wird dem Einzelnen ein besonderer grundrechtlicher Schutz gegenüber solchen Maßnahmen vor Eingriffen in einen dem Staat nicht verfügbaren Menschenwürdekern garantiert. Selbst überragende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen.

Zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören damit etwa innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art. Geschützt ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Zu diesen Personen gehören insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem aber auch Berufsheimnisträger wie Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde. Dieser Kreis

deckt sich nur teilweise mit dem der Zeugnisverweigerungsberechtigten.

Dieser Kernbereich privater Lebensgestaltung beansprucht gegenüber allen staatlichen Eingriffsmaßnahmen Beachtung und ist unmittelbar von Verfassungs wegen zu berücksichtigen. Dabei muss bei der Erhebung von Daten, die diesem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, folgendes beachtet werden:

1) So ist es zunächst absolut ausgeschlossen, diesen geschützten Kernbereich zum Ziel staatlicher Ermittlungen zu machen und diesbezügliche Informationen in irgendeiner Weise zu verwerten oder sonst zur Grundlage der weiteren Ermittlungen zu nehmen. Auch wenn hierdurch weiterführende Erkenntnisse erlangt werden können, scheidet ein gezielter Zugriff auf die höchstprivate Sphäre (etwa durch die Sicherung von Tagebüchern mit entsprechenden Inhalten) von vornherein aus. Insbesondere darf der Kernbereichsschutz nicht unter den Vorbehalt einer Abwägung im Einzelfall gestellt werden.

2) Des Weiteren muss bei der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen wie dem Zugriff auf gespeicherte Informationen dem Kernbereichsschutz auf zwei Ebenen Rechnung getragen werden: Zum einen sind auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Informationen, die den geschützten Kernbereich betreffen bereits – soweit wie möglich – ausschließen. Zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines nicht vermeidbaren Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung dadurch zu minimieren, dass solche Informationen im weiteren Verfahren nicht als Beweismittel verwertet werden dürfen.

Damit ist im Ergebnis festzuhalten, dass nach deutschem Verständnis ein Zugriff auf Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sind – und damit auch auf entsprechende Computerdaten – im Grundsatz immer nur mit einer richterlichen Anordnung möglich ist. Daneben stehen besonders sensible Daten, die einem Geheimnisträger zuzuordnen sind oder dem Kernbereich privater Lebensgestaltung angehören, dem Zugriff des Staates nicht offen.

cc) Würdigung

Neben den von Nr. 1 – Nr. 4 genannten Daten verbleibt für die von Nr. 5 quasi als „Auffangtatbestand“ erfassten anderen Computerdaten durchaus ein erheb-

²⁷ Bär, in: Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Auflage 2014, Kapitel 27 Rn. 49 ff.

²⁸ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, NJW 2016, 1781 m.w.N.

licher Anwendungsbereich. Es sind eine Vielzahl von auf einem Rechner gespeicherten Daten denkbar, die – ebenso wie die Computerdaten nach Nr. 4 – einen besonderen Schutz erfordern. Dazu gehören vor allem alle Informationen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es im Hinblick auf die Sensibilität der Daten und die erhebliche Intensität des mit einer Sicherung solcher Daten verbundenen Eingriffs geboten, auch in diesem Bereich eine richterliche Anordnung für den Zugriff auf diese Computerdaten zu fordern.

Konferenzbericht: „Drogenkriminalität und Kriminalpolitik“ – 2. und 3. November 2018, Tbilissi, Georgien*

Von Assist. Prof. Dr. *Temur Tskitishvili*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche Universität Tbilissi, Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht der TSU

Die Strafrechtslehrstühle der Juristischen Fakultät der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen Universität Tbilissi (TSU), das Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht der TSU und die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) haben am 2. und 3. November 2018 im Hotel Marriot Tbilisi eine zweitägige deutsch-georgische Konferenz zum Thema Drogenkriminalität und Kriminalpolitik veranstaltet. An der Konferenz nahmen georgische und deutsche Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker teil, insbesondere die Professoren der Strafrechtsabteilung der Juristischen Fakultät der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen Universität Tbilissi, die Wissenschaftler vom Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht der TSU, Professoren der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Richter des Verfassungsgerichts Georgiens, Staatsanwälte aus Georgien und Hannover.

Die Konferenz wurde von der Dekanin der Juristischen Fakultät der TSU, Prof. Dr. *Tamar Zarandia* eröffnet, die in ihrer Rede die Aktualität des Konferenzthemas betonte und damit die Bedeutung der Konferenz unterstrich, insbesondere wegen der jüngsten Entscheidungen des georgischen Verfassungsgerichts. Anschließend hob der Rektor der TSU, Prof. Dr. *Giorgi Sharvashidze*, in seiner Begrüßungsrede die Tradition der Universität sowie die Geschichte und Erfahrungen in Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungszentren hervor.

Das Thema, dem die Konferenz gewidmet war, ist nicht nur in Georgien, sondern auch in anderen Ländern von großer Bedeutung, was auf die Tendenzen der Liberalisierung der Drogenpolitik in der Welt zurückzuführen ist. Das Verfassungsgericht von Georgien hat kürzlich mehrere Entscheidungen getroffen, die zu einer Liberalisierung der Drogenpolitik geführt haben. Die erste dieser Entscheidungen wurde im Fall von Beka Tsikarishvili am 24. Oktober 2015 erlassen, in der die

Unverhältnismäßigkeit und Verfassungswidrigkeit der ausgerichteten Strafe für den Erwerb und den Besitz von 70 Gramm getrocknetem Marihuana festgestellt wurde. Diese Entscheidung wurde zur Grundlage für Umbrüche in der Politik im Hinblick auf die Kriminalisierung des Umgangs mit Drogen und weitere Urteile des Verfassungsgerichts folgten. Zu nennen sind die Entkriminalisierung und Legalisierung des Konsums von Marihuana und der illegale Anbau von Cannabis, die bis dato mit unverhältnismäßig hohen Freiheitsstrafen geahndet wurden. Die Rolle des Verfassungsgerichts und dessen Entscheidungen bezüglich der Bestimmung der Drogenpolitik wurden in den Berichten von den amtierenden und ehemaligen Richtern des Verfassungsgerichts Prof. Dr. *Merab Turava* und Prof. Dr. *Lali Papiashvili* analysiert.

Prof. *Turava* stellte den Teilnehmern der Konferenz die vom Verfassungsgericht vorgebrachten Bewertungen und Argumente zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen für Drogendelikte vor, die die Grundlage dieser Entscheidungen gebildet haben. Das Verfassungsgericht hat Haft für den Erwerb und Besitz von 70 Gramm getrockneten Marihuanas für den Eigenverbrauch für verfassungswidrig erklärt und eine Verletzung der Verfassungsbestimmung über die Unantastbarkeit der menschlichen Würde und das Verbot von Folter, unmenschlicher, grausamer oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe festgestellt.¹ Das Verfassungsgericht hat in der Unverhältnismäßigkeit der Strafe zur Straftat eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung gesehen. Nach dessen Einschätzung können grob unverhältnismäßige Strafen, d.h. solche von sehr hoher Intensität und Härte, als unmenschlich und grausam betrachtet werden. Strukturelle Elemente der Verhältnismäßigkeit der Strafe sind: ein legitimes Ziel, die

Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ *Davit Chikhladze*.

¹ Beka Tsikarishvili gegen das georgische Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 24. Oktober 2015 (abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/saqartvelos-moqalaqe-beqawiqarishvili-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg2.page>; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

Geeignetheit zur Erreichung eines legitimen Ziels, die Gewährleistung der Erreichung des Ziels, die Erforderlichkeit der betreffenden Strafe zur Erreichung des Ziels sowie die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Zweck und den Mitteln. Um festzustellen, ob die Strafe eindeutig unverhältnismäßig ist, sind – nach dem Standpunkt des Verfassungsgerichts – die Qualität des Handlungsunrechts, der durch die Straftat verursachte Schaden und die Gefahr zu betrachten. Der Referent wies zudem auch auf die Bedeutung des Rechtsguts für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Strafe hin. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts ist der Schutz des Rechtsgutes ein legitimes Ziel. Ein staatlicher Eingriff in die Freiheit einer Person sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Handlung nicht nur irrational, sondern eine echte und ernsthafte Bedrohung für andere darstelle. Eine Person kann nicht für die Gefährdung ihrer eigenen Gesundheit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Genau dies war das Kernargument des Verfassungsgerichts für die Begründung der Verfassungswidrigkeit des Freiheitsentzugs im Falle des Erwerbs und Besitzes der 70 Gramm Marihuana zum Zwecke des persönlichen Konsums. Damit wurde die Grundlage für die Entkriminalisierung und Legalisierung des Konsums von Marihuana geschaffen. Das Verfassungsgericht entschied auch über die Verfassungswidrigkeit² einer Strafe, die ausgesprochen wurde für den Erwerb und Besitz von bis zu 100 Gramm rohem Marihuana für den Eigenbedarf. Das Verfassungsgericht argumentierte, dass der Erwerb und Besitz von 100 Gramm rohem Marihuana weniger gefährlich sei, als der Erwerb und Besitz von 70 Gramm getrocknetem Marihuana.

Prof. *Turava* äußerte sich auch zu einer Entscheidung mit der die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit einer Freiheitsstrafe für die Herstellung, den Erwerb und den Besitz von Desomorphin anerkannt wurde.³ Zwar

² Entscheidung von Verfassungsgericht Georgiens vom 15. Februar 2017 (abrufbar unter: <http://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/rulings/bolnisis-raionuli-sasamartlos-konstituciuriwardgineba-saqartvelos-sisxlis-samartlis-kodeqsis-260-e-muxlis-pirveli-nawilis-im-normatiuli-shinaarsis-konstituciurobis-taobaze-romelic-itvaliswinebs-sasdjelis-saxitavisuflebis-agkvetis-gamoyenebis-shesadzleb.page>; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

³ Lasha Bakhutashvili gegen das georgische Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 13. Juli 2017 (abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-8-696-saqartvelos-moqalaqe-lasha>

sah das Verfassungsgericht die konkret in Frage stehende Freiheitsstrafe als verfassungswidrig an. Jedoch wurde dies lediglich auf die sehr geringe Menge von 0,00009 Gramm Desomorphin zurückgeführt. Nach Einschätzung des Verfassungsgerichts sei ein Verbrauch von 0,00009 Gramm Desomorphin objektiv nicht möglich. Folglich habe auch keine Gefahr eines Handel Treibens. Die Bestrafung für den Erwerb und Besitz der genannten Menge Desomorphin mit Freiheitsentzug war daher auch nicht für den Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der Vortrag konzentrierte sich weiterhin auch auf die Verfassungswidrigkeit des Freiheitsentzugs als Strafe für das illegale Aussäen oder den Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf.⁴ Die von den streitbaren Normen vorgesehene Sanktion hat das Verfassungsgericht, ähnlich wie in den oben genannten Entscheidungen, im Hinblick auf das verfassungsmäßige Verbot unmenschlicher und grausamer Strafen für verfassungswidrig erkannt. Auch in diesem Fall haben die vorangehenden Entscheidungen des Verfassungsgerichts haben den Grundstein gelegt. Das Verfassungsgericht hat sich außerdem mit der Frage auseinandergesetzt, ab welcher Menge Cannabis eine Gefahr für andere Personen außer dem Verbraucher besteht. Das Verfassungsgericht stellte diesbezüglich fest, dass 150,72 Gramm Cannabis als bestimmte Menge für den persönlichen Gebrauch angesehen werden können, bei der nicht ohne Weiteres eine unmittelbare Bedrohung für die Verbreitung und folglich eine Gefahr für die Gesundheit anderer angenommen werden könne. Dementsprechend hat das Verfassungsgericht die von den streitigen Normen vorgesehenen Sanktionen als unverhältnismäßig. Das Verfassungsgericht hat eine umstrittene Norm zudem zum Blanketttatbestand erklärt, was eine individuelle Herangehensweise bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung ausschließt. Eine streitige Frage lag für das Verfassungsgericht auch darin, ob Freiheitsentzug von sechs bis zwölf Jahren für das Aussäen und den An-

baxutashvili-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg1.page; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

⁴ Jambul Gvianidze, Davit Khomeriki und Lasha Gagishvili gegen das georgische Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 14. Juli 2017 (abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-9-701-saqartvelos-moqalaqeebi-djambul-gvianidze-davit-xomeriki-da-lasha-gagishvili-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg3.page>; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

bau von 265,49 Gramm Cannabis für den persönlichen Gebrauch verfassungswidrig ist. Zwar kam das Verfassungsgericht zu der Ansicht, dass diese Cannabismenge das Risiko der Verbreitung berge, dennoch aber sei die vorgesehene Sanktion verfassungswidrig.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien über die Entkriminalisierung des Konsums von Marihuana⁵ wurde von Prof. Dr. *Lali Papiashvili* besprochen. Nach ihrer Ansicht liege die konstitutionelle Grundlage für die Entkriminalisierung des Konsums von Marihuana darin, dass dadurch die Gesundheit anderer nicht bedroht wird. Folglich könne die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in diesem Zusammenhang nicht als notwendiger und proportionaler staatlicher Eingriff in das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen angesehen werden. Die Bestrafung einer Person wegen der Schädigung der eigenen Gesundheit sei eine Form von Paternalismus des Staates, die mit einer freien Gesellschaft unvereinbar sei. Es gebe keine Hinweise auf wissenschaftlich fundierte Untersuchungen, die belegen, dass der Konsum von Marihuana die Gefahr der Begehung anderer Straftaten erhöhe. Der Konsum von Marihuana könne auch nicht als Brücke zu ernsthafteren Drogen gesehen werden. Schlussfolgerungen bezüglich der Entstehung der Bedingung der Abstinenz mit Marihuana-Konsum sind hypothetisch. Folglich könne das Verbot des Konsums von Marihuana nicht als notwendiges Mittel zum Schutz der öffentlichen Ordnung angesehen werden. Daraus folgend verstoße eine strafrechtliche Verurteilung wegen des Konsums von Marihuana zu Erholungs- und Unterhaltungszwecken gegen das Grundrecht der freien Entfaltung einer Person.

Nach der Entkriminalisierung des Marihuana-Konsums beschloss das Verfassungsgericht, Marihuana-Konsum in seinem Urteil zu legalisieren.⁶ Das

⁵ Givi Shanidze gegen das georgische Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 30. November 2017 (abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-13-732-saqartvelos-moqalaqe-givi-shanidze-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg2.page>; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

⁶ Zurab Japaridze und Vakhtan Megrelishvili gegen das georgische Parlament, Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 30. Juli 2018 (abrufbar unter: <https://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/1-3-1282-saqartvelos-moqalaqeebi-zurab-djafaridze-da-vaxtang-megrelishvili-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg.page>; letztes Mal abgerufen: 1.4.2019).

Gericht beschäftigte sich mit der Verfassungswidrigkeit des Verbots des Marihuana-Konsums im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und stellte fest, dass das in der umstrittenen Norm vorgesehene Verbot diesem Grundrecht widersprach. Das Verfassungsgericht hielt es jedoch für erforderlich, den Konsum von Marihuana unter bestimmten Umständen zu beschränken. Dies betreffe beispielsweise Orte wie Schulen und Einrichtungen für Jugendliche, um zu vermeiden, dass bei jungen Menschen ein Interesse an Marihuana geweckt und der Konsum auf diese Weise gefördert wird. Das Gerichtsurteil befasste sich mit der Begründung der Einschränkung des Marihuana-Konsums in den Lern-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Armee-, medizinischen, staatlichen (öffentlichen) Einrichtungen sowie in einigen öffentlichen (Versammlungs-) Orten (zum Beispiel in den öffentlichen Verkehrsmitteln) zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Ordnung. Da die Frage der Legalisierung des Konsums von Marihuana im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit diskutiert wurde, greift diese Entscheidung die Begründung auf, die bereits der Entscheidung bezüglich der Entkriminalisierung des Konsums von Marihuana zugrunde gelegt wurde.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts wurden im Vortrag von der assoziierten Prof. Dr. *Ketewan Mchedlishvili-Hedrich* analysiert, die das Urteil des Verfassungsgerichts in Bezug auf die Entkriminalisierung von Marihuana bezüglich der Problemlösung teilte, jedoch die Argumentation kritisierte. In ihrem Vortrag kritisierte sie teilweise die Meinung des Sachverständigen, der sich in dem betreffenden Fall vor dem Verfassungsgericht für eine Strafbarkeit der Handlung aus moralischen Gründen ausgesprochen hat. Die Rednerin vertrat einerseits die Auffassung, dass eine Tat, die allein gegen „reine moralische Werte“ verstoße, nicht bestraft werden sollte. Andererseits wurde herausgestellt, dass ohne Rücksicht auf ethische und moralische Werte eine Reihe von Handlungen für straffrei erklärt werden müssten, wie z.B.: Störung der Totenruhe (Artikel 258 des georgischen Strafgesetzbuches⁷, §168 StGB), Tierquälerei (Artikel 259 des gStGB, §17 des deutschen Tierschutzgesetzes), Verbreitung pornographischer Schriften (Artikel 255 des gStGB, § 184 StGB). Nach

⁷ Im Folgenden als StGB abgekürzt.

Prof. *Mchedlishvili-Hedrich* ist die Strafbarkeit der genannten Handlungen ein Beispiel der rechtlichen Verankerung moralischer Werte der Gesellschaft.

Es sei bemerkenswert, dass die aufgeführten Tatbestände im Strafgesetzbuch von Georgien im Kapitel der Verbrechen gegen die Gesundheit und der öffentlichen Moral enthalten sind. Zudem wurde im Vortrag die dogmatische Schwierigkeit erörtert, den Konsum von Betäubungsmitteln als abstraktes Gefährdungsdelikt zu legitimieren. Auf der anderen Seite teilte die Rednerin jedoch die Vorstellung nicht, dass die Grundlage für die Entkriminalisierung von Drogen das Nichtvorliegen einer öffentlichen Gefahr ist, da schwere Drogen Abstinenz, körperliche Abhängigkeit verursachen können. Nach Auffassung der Referentin verstoße die Bestrafung von Drogenabhängigen gegen den Zweck von Strafe. Wenn es der Zweck der Bestrafung von Drogenkonsumenten die Schaffung einer betäubungsmittelfreien Gesellschaft und der Schutz der vorbildlicher sozialer Beziehungen sowie der kollektiven Identität der Öffentlichkeit sei, würde dies zu einem Ausstoß von Drogenkonsumenten aus der Gesellschaft führen, nicht aber zu deren Resozialisierung. Laut *Mchedlishvili-Hedrich* sei ein liberales Verständnis, wonach der Staat Garant der Freiheit des Einzelnen ist, die philosophische Grundlage für die Entscheidung des Verfassungsgerichts. Im Zentrum dieses Liberalismus stehe die unabhängige, freie und individuell für ihr Verhalten verantwortliche Person. Die Bestrafung einer Person wegen Selbstschädigung sei daher unlogisch und inakzeptabel. Nach Ansicht der Referentin sollte sich das Verfassungsgericht bei der Entscheidung über die Entkriminalisierung von Marihuana aber nicht auf Liberalismus, sondern Kommunitarismus verlassen. Der Kommunitarismus gebe auch die Möglichkeit, dass eine Person wegen Selbstverletzungen befreit wird. Im Gegensatz zum Kommunitarismus eröffne der Liberalismus jedoch den Weg für Straffreiheit von Drogenkonsum aller Art.

Über die Unstimmigkeiten in der Praxis und in der Gesetzgebung nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichts berichtete der Staatsanwalt der georgischen Generalstaatsanwaltschaft *Besik Tkheldze*.

Aufgrund der Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind eine Reihe von Änderungen des Strafgesetzbuches vorgenommen worden und dass in der Zukunft noch weitere Änderungen geplant sind, griff die damalige Vorsitzende des Rechtsausschusses, *Eka Beselia*,

in ihrer Begrüßungsrede auf. Sie wies darauf hin, dass im Parlament eine komplette Entkriminalisierung von Drogenkonsum diskutiert wird. In ihrer Rede hielt *Beselia* auch fest, dass das Parlament die Bestrafung von Drogenhandel und eine diesbezüglich strengere Politik nicht in Frage stellen würde. Weitere Vorträge auf der Konferenz befassten sich mit den materiell-rechtlichen, kriminologischen und praxisrelevanten Aspekten der Bekämpfung des Drogenhandels. In einem Beitrag von Assistenz-Prof. Dr. *Temur Tskitishvili* (Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht der TSU) wurden in der Literatur hinsichtlich des Rechtsgutkonzepts vertretene Ansichten kritisch analysiert. Gegenstand der Analyse waren die im Rahmen von Drogendelikten geschützten Rechtsgüter. In der Literatur wird diesbezüglich die „Gesundheit der Bevölkerung“ als geschütztes Rechtsgut angesehen. Aber was die zugrundeliegenden Begriffe bedeuten und welches Gut unter der „Gesundheit der Bevölkerung“ zu verstehen ist, führt zu unterschiedlichen Ansichten in der juristischen Literatur. Insbesondere handele es sich dabei entweder um ein Konglomerat verschiedener Arten von Rechtsgütern oder ein individuelles Rechtsgut, das nicht als Einheit der gemeinsamen Interessen gelten soll. Wenn „Gesundheit der Bevölkerung“ als eine Einheit verschiedener Interessen zu verstehen sei, können diese Interessen für sich allein eine Strafbarkeit der Drogenkriminalität nicht legitimieren. Im Hinblick auf die individuellen Rechtsgüter stellt sich die Frage, wer deren Träger sein können und inwieweit sich im Einzelfall überprüfen ließe, welchen Schaden die „Gesundheit der Bevölkerung“ erlitten hat. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades dieses Rechtsguts sei eine solche Feststellung jedoch unmöglich, was zu den Fragen führe, ob das Strafrecht hier überhaupt einen Schutz gewährleisten soll und ob ein solch abstraktes Rechtsgut die Existenz der Betäubungsdelikte ausreichend legitimieren kann. Gegenstand des Vortrags war auch die Frage nach dem Rechtsgut beim persönlichen Gebrauch von Betäubungsmitteln. In diesem Fall sei es besonders fernliegend, die „Gesundheit der Bevölkerung“ als Rechtsgut anzuerkennen, da der Drogenkonsument einzige Person ist, die der Gefahr einer Schädigung ausgesetzt ist. Selbstverletzung wird jedoch nicht bestraft. Das Strafrecht schütze die Rechtsgüter anderer und nicht die handelnde Person vor seinen eigenen Handlungen. Es sei daher kein Zufall, dass das Verfassungsgericht den Marihuanakonsum entkriminalisiert und legalisiert hat.

Die Marihuanakonsumenten gefährden die Öffentlichkeit nicht. Vielmehr wird in dem Konsum die Ausübung des Rechts auf freien Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen verstanden. Obwohl die „Gesundheit der Bevölkerung“ in der Fachliteratur als geschütztes Rechtsgut im Bereich der Betäubungsmitteldelikte gilt, sind die Drogendelikte in dem diesbezüglichen Kapitel des georgischen Strafgesetzbuches nicht enthalten. Es sei indes bemerkenswert, dass die Drogendelikte im Kapitel der Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind, was darauf hinweise, dass die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ebenfalls als Rechtsgut in Betracht komme.

In seinem Vortrag widmete sich der assoziierte Professor Dr. *Irakli Dvalidze* (TSU) den Tatobjekten der Drogendelikte und bemerkt, dass diesbezüglich nicht allein Drogen im engeren Sinne, sondern auch Stoffe, die nicht als Drogen gelten, aber ähnliche Rauschzustände auslösen, in Betracht kämen. In dem Vortrag wurde zwischen dem Gegenstand des Verbrechens als Verbrechenobjekt und dem geschützten Rechtsgut differenziert. Zudem wurden die Mängel aufgezeigt, die nach dem Urteil des Verfassungsgerichts vom 14. Juli 2017 bei der Strafbarkeit von Drogendelikten in der Gesetzgebung entstanden sind. Nach diesem Urteil dürfen das Aussäen und der Anbau von großen Mengen Marihuana für den persönlichen Gebrauch gemäß Art. 265 gStGB (wegen Verfassungswidrigkeit) nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden. Allerdings sei keine andere Sanktion in der erwähnten Norm für solch einen Fall (nicht geringe Menge) vorgesehen, während die Verhängung einer Geldstrafe zulässig ist, wenn es sich um geringe Mengen handelt. Außerdem könne nach dem Urteil des Verfassungsgerichts eine Person, die Cannabis in kleiner Menge anbaut und aussät, nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden, während eine Bestrafung möglich sei, wenn es sich um eine große Mengen handelt. Infolgedessen sei nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts die vom Gesetzgeber geschaffene Realität so, dass für „große Mengen“ bestraft werden könne, während dies bei „kleinen Mengen“ nicht der Fall sei. Nach Auffassung des Referenten müssen Gesetzesänderungen vorgenommen werden, um die Mindestmengen für die einzelnen Betäubungsmittel im Hinblick auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit festgelegt werden.

Prof. Dr. *Nona Todua* (TSU) untersuchte das Problem des Qualifizierungstatbestandes der gruppenmäßig

begangenen Betäubungsmitteldelikte. Diesbezüglich seien in der Literatur objektive, subjektive, funktionale und materiell-objektive (Tatherrschaft) Theorien entwickelt. Die Referentin analysierte die oben aufgeführten Theorien argumentativ, um zu erklären, warum die subjektive, reine objektive oder funktionale Theorien nicht akzeptabel seien und die materiell-objektive Theorie Anwendung finden müsse. In ihrem Vortrag wurden von Prof. *Todua* die Unterschiede zwischen dem georgischen und dem deutschen Strafrecht bei der Definition des Mittäters hervorgehoben. Dies sei wichtig, um herauszufinden, ob das Verbrechen in einer Gruppe begangen wurde. In diesem Zusammenhang betonte die Rednerin die Besonderheiten der georgischen Gesetzgebung, die die Figur des Organisators als eine Begehungsform der Teilnahme anerkennt, im Gegensatz zu der deutschen Gesetzgebung, die nur die Teilnahmeformen der Beihilfe und Anstiftung kennt. Da das gStGB den Organisator als eine Form der Teilnahme vorsieht, gebe es nach Ansicht der Rednerin wenig Anlass, die Funktionstheorie heranzuziehen. Folglich könne man in Georgien Mittäterschaft anwenden und müsse nicht über den Weg der funktionalen Tatherrschaft sprechen.

Über die Besonderheiten der Strafbarkeit bei den Betäubungsmitteldelikten, die Herausforderungen in der Praxis sowie die Schwierigkeiten bei der Ermittlung in einzelnen Fällen und kriminologische Aspekte der Drogenkriminalität berichteten die Vertreter der Eberhard Karls Universität Tübingen Prof. Dr. *Bernd Heinrich*, Prof. Dr. *Jörg Kinzig* sowie von der Staatsanwaltschaft Hannover Dr. *Marcus Preusse*. Die kriminologischen Aspekte von Drogendelikten nach dem georgischen Strafrecht wurden von Prof. Dr. *Moris Shalikashvili* untersucht.

Prof. *Heinrich* betonte, dass das georgische Strafgesetzbuch strengere Strafe für Betäubungsmitteldelikte kennt, als das deutsche. Ein weiterer Unterschied bestehe in der Tatsache, dass die kriminellen Handlungen in Georgien allein im Strafgesetzbuch geregelt sind, während die entsprechenden Straftatbestände in Deutschland Normen des Nebenstrafrechts sind. Namentlich handelt es dabei um das zum Bereich des Verwaltungsrechts gehörende das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Das genannte Gesetz regelt vor allem die erlaubte Verwendung von Betäubungsmitteln im öffentlich-rechtlichen Bereich, da der Drogenkonsum in einigen Bereichen der Medizin notwendig und wünschenswert ist. Uner-

laubter Erwerb, Verkauf, Handel, Herstellung und Besitz von Betäubungsmitteln sind nach §§ 29-34 BtMG strafbar. Ziel des Gesetzgebers war es, jede Form der Nutzung von Drogen möglichst breit zu verbieten und strafrechtlich zu verfolgen. Das deutsche Strafrecht umfasst jedoch nicht alle Formen der Drogennutzung. In dem Vortrag wurde die Definition von Betäubungsmitteln erklärt und die Bedeutung der Festlegung von Drogenlisten für die Rechtssicherheit, insbesondere bei den synthetischen Drogen betont. Der Referent zeigt jedoch die negative Seite auf, die mit der Definition der Drogenliste einhergeht. Wie in dem Vortrag angemerkt wurde, bestrafe das BtMG zwar nicht den persönlichen Konsum von Drogen, deren Besitz hingegen schon. Laut Prof. *Heinrich* sei die Strafbarkeit des Besitzes von Drogen in Deutschland jedoch rechtspolitisch umstritten, da dies allein nicht zu einer Verletzung der Rechtsgüter anderer führen kann. Der Besitz von Betäubungsmitteln könne, in Verbindung mit dem Zweck diese persönlich zu konsumieren, maximal die Grundlage für eine mögliche Selbstverletzung schaffen. Eine solche Selbstverletzung wäre aber wiederum nach deutschem Strafrecht nicht strafbar. Die Zweckmäßigkeit der Bestrafung wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln sei vor dem Hintergrund des Rechtsgutsschutzes also fraglich. Weiterhin wurde herausgestellt, dass im Bereich der Betäubungsmittelstrafrechts das geschützte Rechtsgut ist nicht die Gesundheit der Verbraucher, sondern die sog. „Volksgesundheit“ sei. Was der Gesetzgeber unter diesem Begriff genau versteht, sei nicht klar und daher sei dessen Interpretation umstritten. In dem Vortrag wurde ferner auch die Qualifikationstatbestände des BtMG eingegangen.

In seinem zweiten Vortrag beleuchtete Prof. *Heinrich* die Tendenz der Verschärfung der Strafbarkeit der Drogendelikte, die seit den 1970-er Jahren in Deutschland zu beobachten sei. Noch 1972 war ein zehn Jahre langer Freiheitsentzug als Höchststrafe angesetzt, während bereits 1982 eine Anhebung auf 15 Jahre erfolgte. Gegenstand des Vortrags war auch die in gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung. § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG erlaubt der Staatsanwaltschaft dies, wenn die Schuld als gering anzusehen ist, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger

Weise verschafft oder besitzt. Das Betäubungsmittelgesetz kennt auch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und es sich dabei um ein Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge handelt. Nach deutschem Verfahrensrecht, wenn das Verfahren ein Bagatelldelikt zum Gegenstand hat, kann so die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Neben einer geringen Schuld sollte also kein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des Strafverfahrens bestehen. In seinem Vortrag wies Prof. *Heinrich* des Weiteren darauf hin, dass das deutsche Strafrecht das Prinzip der „Therapie statt der Verurteilung“ anerkenne, was das bedeute, dass Strafen gegen Drogenabhängige nicht angewendet werden, sondern versucht werde, deren Resozialisierung durch Therapie zu erreichen.

Prof. *Kinzig* betrachtete in seinem Vortrag das deutsche Betäubungsmittelstrafrecht aus kriminologischer Sicht und legte dar, dass der Konsum legaler und illegaler Drogen ein praktisch ewig währendes gesellschaftliches Thema ist. So sei es Gegenstand der kriminalpolitischen Diskussion in Deutschland, dass Alkohol und Tabak legal sind, während andere Drogen verboten sind. Prof. *Kinzig* wies darauf hin, dass im letzten Jahrzehnt ein statistischer Anstieg der Drogenkriminalität in Deutschland registriert wurde, was auch auf eine Zunahme der Delikte im Zusammenhang mit Cannabis zurückzuführen sei. Der Vortrag stellte zudem die Bedeutung der Kontrolle hinsichtlich der Entwicklung, insbesondere Zu- bzw. Abnahme der Häufigkeit, von Betäubungsmittelverbrechen hin. Darüber hinaus bewege sich der Konsum von Drogen nach deutschem Recht und Rechtspraxis oft auf der Grenze zwischen rechtmäßigen und illegalen Handlungen. Drogenkriminalität führt häufig zu einem hohen Maß an Freiheitsentzug. Bei jungen Menschen zwischen 18 und 25 Jahren sei der Cannabis Konsum häufiger. In den letzten 20 Jahren habe die Altersspanne beim Konsum von Cannabis zugenommen und liege derzeit bei 18 und 59 Jahren. Für eine Abhängigkeit von Drogen spielten in erster Linie die Persönlichkeit des Drogenkonsumenten, die spezifischen Eigenschaften der konsumierten Droge und auch gesellschaftliche Faktoren eine Rolle. Die Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung der Drogenkriminali-

tät stehe auf den Pfeilern Prävention, Behandlung, Schadensverringering und strafrechtliche Verfolgung.

Der zweite Vortrag von Prof. *Kinzig* war dem Thema „Organisierte Kriminalität und Betäubungsmittelkriminalität“, gewidmet. Es wurde festgestellt, dass die Drogenkriminalität eine der verschiedenen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität darstelle. Eine gesetzliche Definition des Begriffs der „organisierten Kriminalität“ existiere zwar nicht, jedoch spiele dieser dennoch eine wichtige Rolle für polizeiliche Aktivitäten. Wie in dem Vortrag weiterhin berichtet wurde, sei das Ausmaß der organisierten Kriminalität in Deutschland seit 1990 insgesamt zurückgegangen. Ein wichtiger Teil der organisierten Kriminalität kommt bei Betäubungsmitteln vor. Organisierte Verbrechen würden vom Gesetzgeber durch die Sanktionsverschärfung im materiellen Strafrecht bekämpft, was vor allem für bandenmäßig begangene Verbrechen gelte. Die organisierte Drogenkriminalität ist dadurch gekennzeichnet, dass sie zu der Anzahl der Straftaten gehört, die keine Opfer haben.

Der Staatsanwalt aus Hannover Dr. *Preusse* sprach im ersten seiner beiden Vorträge über die Tendenzen der Entkriminalisierung und Legalisierung der Drogendelikte, das Scheitern der Drogenbekämpfung, Praxisfragen der Drogenbekämpfung und die gesundheitlichen Risiken, die mit einem zu hohen Cannabiskonsum verbunden sind. Der zweite Beitrag beleuchtete die Schwierigkeiten der Bekämpfung von Betäubungsmitteldelikt in der Praxis, wie z.B. der Verwendung geheimer Kommunikationswege und des Internet zur Begehung der Taten, einem hohen Organisationsniveau und der Beteiligung internationaler Netzwerke. Der Vortrag gab zudem Einblick in die bei der Ermittlung angewandten Methoden, einschließlich verdeckter Ermittlungsmaßnahmen (Telefonüberwachung, Nutzung der Telekommunikationsdaten), und der damit verbundenen Schwierigkeiten (insbesondere hohe Kosten, Bedingungen für die Datenspeicherung und technische Probleme).

Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Betäubungsmitteldelikte und der geographischen Aspekte war Thema des Vortrags von Prof. Dr. *Giorgi Glonti*, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Tinatin Tsereteli Staatlichen Institutes für Staat und Recht der TSU. Der Referent sprach über die Drogendelikte in Georgien sowie über globale Bedrohungen und Erfahrungen in verschiedenen Ländern.

Die georgisch-deutsche Konferenz „Drogenkriminalität und Kriminalpolitik“ war nicht nur wegen der gegenwärtigen Aktualität des Themas in Georgien, sondern auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des georgischen Strafrechts in diesem Bereich von großer Bedeutung. Folglich werden die Beiträge und Ergebnisse der Konferenz nachwirken und die künftige Entwicklung dieses Rechtsgebiets in Georgien unterstützen.

Schließlich ist es erwähnenswert, dass die georgisch-deutsche Konferenz im Rahmen des 100-jährigen Jubiläums der TSU stattfand und damit ein weiteres Zeichen für die Entwicklung dieser Universität setzen konnte, die vor einem Jahrhundert ihren Anfang genommen hat und sich weiterhin auf dem angelegten Weg befindet.

Tagungsbericht zum 3. Arbeitstreffen des zweiten deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts März 2018 (Straßburg, Frankreich und Tübingen, Deutschland)

Von *Paul Andreas Glatz*, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Friedrich-Schiller-Universität (Jena)

Für das dritte Arbeitstreffen des zweiten deutsch-georgischen Arbeitsprojekts kamen die Teilnehmer in Straßburg, Frankreich, und Tübingen, Deutschland, zusammen. Das Projekt und seine Förderung durch die Volkswagenstiftung wurden bereits in einem Beitrag von Prof. Dr. *Edward Schramm* und Prof. Dr. *Giorgi Tumanishvili* in der DGStZ 2016, Heft 2, S. 30-31 ausführlich dargestellt. Das dritte Arbeitstreffen folgt auf die Summer School in Batumi, Georgien. Der Tagungsbericht zur Summerschool kann der DGStZ 2017, Heft 2, S. 46-48 entnommen werden.

Das dritte Arbeitstreffen stand ganz im Zeichen der europäischen und europarechtlichen Einflüsse auf das nationale Strafprozessrecht in Georgien und Deutschland. In diesem Sinne stellten die beiden Austragungsorte im Herzen Europas eine geeignete Bühne dafür dar, was im Zuge der Rechtsangleichung und der justiziellen Zusammenarbeit erreicht werden kann. Die Teilnehmer des Arbeitstreffens konnten Institutionen der europäischen Gerichtsbarkeit und der Europäischen Union besuchen und anschließend deren Einflüsse auf das Strafprozessrecht vorstellen und diskutieren.

Aus Deutschland nahmen Prof. Dr. *Bernd Heinrich* (Eberhard-Karls-Universität Tübingen), seines Zeichens auch Organisator des Arbeitstreffens vor Ort, Prof. Dr. *Edward Schramm* (Friedrich-Schiller-Universität Jena), Prof. Dr. Dr. h. c. *Heiner Alwart* (Friedrich-Schiller-Universität Jena), Prof. Dr. *Jörg Eisele* (Eberhard-Karls-Universität Tübingen), Dr. *Ketevan-Mtschedlischwili-Hädrich* (Friedrich-Schiller-Universität Jena) und Dr. *Anneke Petzsche* (Humboldt-Universität Berlin) sowie *Johanna Antoni*, *Nadja Müller* und *Paul Andreas Glatz*, alle drei Mitarbeiter von Prof. *Schramm* an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, und *Elizbar Nizharadze*, Student von Prof. *Heinrich* an der Universität Tübingen, an dem Arbeitstreffen teil. Auf georgischer Seite reisten Prof. Dr. *Bachana Jishkariani* (University of Georgia, Tbilisi) und Prof. Dr. *Merab Turava* (Richter am Georgischen Verfassungsgericht) sowie *Khatia Tandilashvili*, *Tamar Gegeshidze*, *Nino Kutsia*, *Ana Nasrashvili* und

Giorgi Mirianashvili, allesamt georgische Doktoranden, zum Arbeitstreffen an.

Am Montag, den 12. März 2018, trafen die georgischen und deutschen Teilnehmer in Straßburg ein. Nach einem kurzen Rundgang durch die Altstadt besuchten die Tagungsteilnehmer das Europäische Parlament. Die Gruppe wurde vom Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn *Rainer Wieland* (Christlich Demokratische Union), empfangen. Nach einer kurzen Führung durch die Räumlichkeiten des Parlaments konnten sich die Tagungsteilnehmer in einem einstündigen Gespräch mit Herrn *Wieland* über die aktuelle Arbeit des Europäischen Parlaments, dessen Bedeutung für die Europäische Idee und dessen Einfluss auf die Rechtsangleichung im Bereich des Strafrechts austauschen. Abschließend besuchte Gruppe eine Plenarsitzung des Europäischen Parlaments, um einen Einblick in die Arbeitsweise und Diskussionskultur des Parlaments zu gewinnen.

Dienstag, der 13. März 2018, stand ganz im Zeichen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Tagungsgruppe traf sich im beeindruckenden, großen Verhandlungssaal des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) mit der Vize-Präsidentin des EGMR und die für Deutschland gewählte Richterin, Frau Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. *Angelika Nußberger*, sowie mit dem für Georgien gewählten Richter, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. *Lado Tschanturia*. Beide Richter erläuterten ihre Arbeit im EGMR und diskutierten mit den Tagungsteilnehmern lebhaft und intensiv aktuelle Rechtsfragen im Kontext der Arbeit des EGMR. Nach dem Besuch des EGMR ging es per Zug nach Tübingen.

Am Mittwoch, den 14. März 2018, begrüßte Prof. Dr. *Heinrich* die Tagungsteilnehmer in Tübingen. Nach einer kurzen Führung durch die Juristische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, seinen Lehrstuhlräumlichkeiten und der juristischen Bibliothek eröffnete Prof. *Heinrich* im Sitzungssaal des Großen Senats der Universität Tübingen den Vortragsteil des Tagungstreffens mit einem Vortrag zur „Einführung in die Europä-

ische Menschenrechtskonvention“. Dabei stellte Prof. *Heinrich* vor allem das Spannungsfeld zwischen dem Recht der Europäischen Union und dem Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention dar und erläuterte potentielle Vorteile und Probleme eines Beitritts der EU als eigenständigen Akteur zum Europarat. In der anschließenden Diskussion wurde vor allem die Stellung der Europäischen Menschenrechtskonvention im deutschen Recht erläutert. In Anschluss an diesen Vortrag sprach Frau *Khatia Tandilashvili* über die „Effektive Untersuchung anhand des EGMR-Urteils *Girgviani und Eukidze gegen Georgien*“. Nach einer eindrücklichen Schilderung des ermittelten Sachverhalts besprach sie ausführlich die in diesem Fall zu Tage getretenen Verstöße gegen den Grundsatz effektiver Ermittlungen. Frau *Tandilashvili* zeigte auch in der anschließenden Diskussion ihre umfangreichen Kenntnisse zu diesem Fall und dessen rechtlichen Problemen.

Nach der Mittagspause trug Dr. *Anneke Petzsche* zum Thema „Was kommt nach der Furcht? – Die deutsche(n) Reaktion(en) auf die Rechtsprechung des EGMR zur polizeilichen Tatprovokation“ vor. Dabei stellte Sie zunächst die rechtliche Situation in Deutschland vor um danach die vom Europäischen Gerichtshof vorgeschlagenen Rechtsfolgen zur polizeilichen Tatprovokation zu erläutern. Im Ergebnis plädierte Dr. *Petsche* für eine Rechtsprechung, welche sich streng an den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention orientiert. Anschließend referierte Dr. *Ketevan-Mtschedlischwili-Hädrich* zum Thema „Die Befolgungspflicht und die Rechtskraft der EGMR-Entscheidungen – inter partes oder inter omnes?“. Sie betonte die Notwendigkeit einer Wirkung inter omnes und appellierte an die diesbezügliche Verantwortung der Mitgliedsstaaten des Europarates. Trotzdem wurden in der anschließenden Diskussion auch mögliche Alternativen zur inter omnes Wirkung besprochen.

Prof. Dr. *Merab Turava* erläuterte danach „Den Einfluss der EMRK auf die Verfassungskontrolle und Justiz in Georgien“. Dazu gab er einen Überblick über die Entwicklung Georgiens hin zur Mitgliedschaft im Europarat und zur Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Als Richter am georgischen Verfassungsgericht gab Prof. *Turava* wertvolle Einblicke in die Arbeit des georgischen Verfassungsgerichts und dessen Umgang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zum Abschluss des langen Vortragstages sprach

Frau *Nino Kutsia* über „Die Bedeutung der Unschuldsvermutung in Georgien und die entsprechenden Vorgaben der EMRK“. Dabei ging sie insbesondere auf die Besonderheiten der Unschuldsvermutung im angloamerikanisch geprägten, georgischen Strafprozessrecht ein.

Am Donnerstag, den 15. März 2018, wurden die Vorträge durch Prof. Dr. *Jörg Eisele* und seinem Referat zum Thema „Folterverbot nach Art. 3 EMRK im deutschen Strafverfahren“ abgerundet. Dabei konzentrierte er sich vor allem auf einen Vergleich des Folterverbots im deutschen Recht und innerhalb der Europäischen Konvention der Menschenrechte. Prof. Dr. Dr. h. c. *Heiner Alwart* sprach als letzter Vortragender über „Ergebnisoffene Jurisprudenz: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Problem richterlicher Selbstbeschränkung – am Beispiel des Inzest-Urteils vom 12.04.2012“. Dabei konzentrierte sich Prof. *Alwart* auf rechtsphilosophische Betrachtungen. Er wies auf das Problem der Konsensfindung innerhalb des Europarates hin und betonte, dass es hinsichtlich eines Inzestverbotes keine einheitliche Strafbarkeit in den Staaten des Europarates gibt. Als Konsequenz erhob Prof. *Alwart* einen leidenschaftlichen Appell für die unabhängige Rolle der Rechtswissenschaft auch gegenüber der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Nach dem Mittagessen und einer kurzen Führung durch die Tübinger Altstadt wurde der aktuelle Stand des Handbuchs erläutert, das nächstes Jahr erscheinen soll und in dem die Erkenntnisse dieses rechtvergleichenden Strafrechtsprojekts zusammengefasst und präsentiert werden sollen.

Am Freitag, den 16. März 2018, klang das Tagungstreffen bei einem gemeinsamen Besuch des Klosters Bebenhausen bei Tübingen aus. Nach der beeindruckenden Klosterführung reisten die Tagungsteilnehmer wieder nach Georgien bzw. zu ihren deutschen Heimatuniversitäten ab.

Das Tagungstreffen verband die Vorzüge der beiden Tagungsorte Straßburg und Tübingen. In Straßburg konnten die Tagungsteilnehmer das Europäische Parlament und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kennenlernen, sich von führenden Mitgliedern dieser Institutionen ihre Arbeitsweise erläutern lassen und ein Gefühl dafür entwickeln, in welchen Rahmen die Entscheidungen getroffen werden, die so maßgeblichen Anteil an der Europäisierung des georgischen Strafprozessrechts haben. In Tübingen konnten in den

würdigen Räumlichkeiten der Eberhard-Karls-Universität die wissenschaftlichen Aspekte der Tagung besprochen werden. Zudem konnte die Organisation der Handbuchbeiträge entscheidend vorangetrieben werden.

Einen besonderen Dank möchten wir an dieser Stelle an Prof. Dr. *Bernd Heinrich* und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Lehrstuhls richten, welche die Tagung sowohl in Straßburg als auch Tübingen reibungslos organisiert haben. Zudem gilt ein besonderer Dank Herrn *Elizbar Nizharadze*, einem Studenten von Prof. *Heinrich* an der Universität Tübingen, der sich während der Tagung als Dolmetscher für die georgischen Tagungsteilnehmer verdient gemacht hat.

Das nächste und abschließende Treffen des deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts wird voraussichtlich im Herbst 2019 in Tbilisi stattfinden. Bei diesem wird, so die Vorstellung der Projektpartner, das abschließende Handbuch des europäisierten und internationalisierten georgischen Strafverfahrensrechts innerhalb einer deutsch-georgischen Strafrechtslehrertagung der akademischen und justiziellen Öffentlichkeit in Georgien vorgestellt werden.

Erfahrungsbericht: International Students' Scientific Conference, 17. November 2018, Tbilissi

Von Doktorandin *Sandra Bausch*, Eberhard Karls Universität Tübingen

Georgiens Bestrebungen, die EU-Mitgliedschaft zu erlangen, sind kein Geheimnis. Um diesem Ziel einen Schritt näher zu kommen, wurde nunmehr ein bemerkenswerter Versuch unternommen und damit das Vorhandensein einer für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzung in Georgien unterstrichen, die anderen schon aufgenommenen Mitgliedsstaaten abgeht – nämlich den Willen zur Integration. So wurden Doktoranden verschiedenster Fachrichtungen und Nationalitäten eingeladen, um am 17. November 2018 im Hotel Museum in Tbilissi eine Konferenz zum Thema „Actual Issues of European Integration“ abzuhalten, gemeinsam Georgiens Integrationsmöglichkeiten auszuloten und die Erfahrungen ihrer jeweiligen Heimatstaaten auf diesem Gebiet zu teilen. Organisiert wurde die Konferenz von der East European University (EEU) und dem Georgian Institute of Public Affairs (GIPA), in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES). An der Konferenz nahmen 17 Promotionsstudenten aus Albanien, Armenien, Georgien, Schweden, der Ukraine und Deutschland, also insgesamt sechs Ländern teil. Geleitet wurde die Konferenz von Dr. *David Cherkezishvili*, dem Rektor der EEU, und Prof. Dr. *Maka Ioseliani*, der Rektorin des GIPA.

Die Studenten auswärtiger Universitäten fanden sich bereits am Vortag der Konferenz nach und nach in Tbilissi ein. Ich reiste gemeinsam mit Prof. Dr. *Bernd Heinrich* von der Eberhard Karls Universität Tübingen an, der am Nachmittag einen Vortrag über „Political Decision Making and the Phenomenon of Elite Corruption“ an der EEU halten sollte. Nach einem herzlichen Empfang der bereits angereisten Teilnehmer bei einem gemeinsamen Mittagessen durch die beiden Vizerektoren der EEU, Prof. Dr. *Shalva Machavariani* und *Tea Imedadze*, sowie einer der Koordinatorinnen und gleichzeitigen Teilnehmerin der Konferenz, *Tatia Gherkenashvili*, folgte zunächst der Besuch dieses Vortrags. Im Anschluss kamen wir dann in den Genuss einer abendlichen Stadtrundfahrt durch die geschichtsträchtige georgische Hauptstadt. Obwohl ich

die Stadt nicht zum ersten Mal besichtigte – ich hatte Tbilissi bereits im Jahr zuvor im Rahmen eines deutsch-georgisch-armenischen Doktorandenworkshops erkundet¹ – begeisterte mich diese herrliche Stadt, über der die Statue der „Mutter Georgiens“ thront, wieder mit ihren verwinkelten Gassen und überraschenden Details wie dem Mosaik unter dem schiefen Uhrenturm. Bei einem gemeinsamen typisch georgischen Abendessen mit den Organisatoren der Konferenz ließen wir den Tag dann ausklingen.

Am nächsten Morgen wurden die in einem Hotel in der Altstadt untergebrachten Teilnehmer pünktlich in ihrer Unterkunft abgeholt und zum Konferenzhotel gebracht. Dort erwartete mich ein besonderes Erlebnis, denn ich durfte kurz nach unserer Ankunft mein erstes Fernsehinterview geben. Nach einer halbstündigen Willkommenszeremonie mit etlichen Begrüßungsansprachen folgte dann die Arbeitsphase, zu der wir in zwei Forschungsgruppen unterteilt wurden. Die erste Gruppe, der auch ich zugeteilt wurde, befasste sich unter der Moderation von Prof. Dr. *Bernd Heinrich* und Prof. Dr. *Nana Macharashvili* von der School of Governance des GIPA schwerpunktmäßig mit Fragen der rechtlichen Harmonisierung, wohingegen die zweite Forschungsgruppe, geleitet von Prof. Dr. *Giorgi Gaganidze* von der Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilissi, einen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt setzte. Vor ihrer jeweiligen Gruppe hielten die Studierenden dann einen kurzen Vortrag über ein selbst gewähltes Thema, meist einen Forschungsschwerpunkt ihrer Promotion, das zuvor als kurzer Essay eingereicht worden war und nun jedem der Teilnehmer/innen als Teil eines gedruckten Sammelbands vorlag. So wurde ein breites Spektrum an Themen abgedeckt und beispielsweise über Verbraucherrechte, Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung, Korruptionsbekämpfung aber

¹ Ein Erfahrungsbericht hierzu, verfasst von *Martin Göttgen*, kann nachgelesen werden in *Juristische Schulung (JuS)* 5/2018, S. 21 f.

auch Themen wie Lebensmittelsicherheit, Transparenz in Unternehmen und Corporate Social Responsibility referiert. Den Vorträgen folgten sehr lebhaft und teils auch emotionale Diskussionsrunden, insbesondere als es um das Thema Korruption ging – eines der größten Hemmnisse für den Fortschritt vieler postsowjetischer Staaten. Zum Abschluss der Veranstaltung wurden feierlich zwei Sieger gekürt, aus meiner Forschungsgruppe *Levan Gorelashvili* mit seinem Beitrag „Electronic Contractual Relationships“ und aus der wirtschaftswissenschaftlichen Sektion *Tamar Abzianidze* mit ihrem Thema „Enhancement of the Business Transparency and Corporate Responsibility as one of the prior Tendency of European Integration“, sowie allen übrigen Teilnehmern Teilnehmerzertifikate überreicht. Am Ende dieses arbeitsreichen Tages gab es bei einem gemeinsamen Abendessen dann die Möglichkeit, den Tag Revue passieren zu lassen, einige Diskussionspunkte nochmals in kleiner Runde zu vertiefen, aber auch die anderen Teilnehmer persönlich besser kennen zu lernen. Insbesondere die so geknüpften persönlichen Kontakte empfinde ich als großen Gewinn.

Integrationskonferenzen sind wichtige Gelegenheiten für den interkulturellen und fachlichen Austausch, den Dialog und eine gemeinsame Entwicklung. So war auch die Resonanz auf diese Konferenz durchweg positiv. Insbesondere konnten die Doktoranden aus den konstruktiven Diskussionen ihrer jeweiligen Vorträge Anregungen mitnehmen, die sicherlich auch Niederschlag in ihren künftigen Publikationen finden und somit einer Vielzahl von Wissenschaftlern zur Verfügung stehen werden. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Allgemeinen, aber auch und gerade von Promovenden, ist ungemein wichtig für die Steigerung der Forschungskompetenz und somit nicht zuletzt der Innovationskraft eines Landes. Es bleibt daher zu hoffen, dass diese Konferenz nicht die letzte ihrer Art bleiben wird.